



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Lokstedt

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung-
Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/01053/2016
Hamburg, den 22. August 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 22.04.2016

Belegenheit ###
Baublock 317-052
Flurstück 01382 in der Gemarkung: Lokstedt

Umbau einer Gewerbefläche zu einer Kindertagesstätte

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Lokstedt 5
mit den Festsetzungen: WA III g
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

26 / 2	Flurkartenauszug
26 / 3	Grundriss EG Abbruch / Neubau
26 / 4	Grundriss EG
26 / 5	Ansicht N/W
26 / 6	Ansicht S, Schnitt
26 / 7	Baubeschreibung
26 / 9	Betriebsbeschreibung
26 / 14	Brandschutz EG

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures (§ 34 (1) HBauO) für den 2. Rettungsweg aus der Nutzungseinheit 3 über die Nutzungseinheit 2.

Begründung

Der beantragten Abweichung für den Verzicht zur Ausbildung eines notwendigen Flures (Abweichung von §34(1) HBauO) für den zweiten Rettungsweg aus der Nutzungseinheit 3 über die Nutzungseinheit 2 ohne Ausbildung eines notwendigen Flures wird zugestimmt, da es sich bei der Teilnutzungseinheit 3 um den Personalbereich mit Aufwärmküche handelt und dort kein Gruppenraum für die Kinder vorhanden ist.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
 - 2.2. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage 4 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Brandschutz – Rettungswege

Nutzungsbedingte Anforderung

3. Gefahrenwarnanlagen bei mehr als 10 Kindern:

Die Kindertageseinrichtung ist mit einer Anlage zur elektroakustischen Alarmierung auszustatten.

Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Kindertageseinrichtung wirksam alarmieren. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 „Überwachungsanlagen – Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ (Stand Juni 2005) auszulegen.

Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein.

Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

4. Brandschutzordnung

Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache

Feuer- und Rettungswache Stellingen,
Basselweg 71,
22527 Hamburg,
Tel. (040) 42851-1501, Fax 42851-1509,
E-Mail : WF15@feuerwehr.hamburg.de

eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen.

Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden.

Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

5. Feuerlöscher

Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.

6. Blitzschutz

Gemäß BPD 02-2013 ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie „Blitzschutzanlage“ nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) zu erstellen (§ 43 a Absatz 2 HBauO).

7. Hinweisschilder für Rettungswege

Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch Hinweisschilder nach ASR A 1.3 in Verbindung mit der DIN EN 7010 so zu kennzeichnen, dass die notwendigen Treppen und Ausgänge ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Die Hinweisschilder müssen mindestens lang nachleuchtend sein.

HINWEISE

8. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
9. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
10. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Vorschriften

11. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
12. Im Bereich des Wickeltisches ist mind. ein Handwaschbecken (HWB) mit fließenden warmen und kalten Wasser zu installieren. Dieses HWB ist mit einer Armatur auszustatten, die ohne Handberührung zu bedienen ist (z.B. haushaltsübliche Einhebel-Mischbatterien mit verlängertem Hebel). Im Bereich des HWB müssen ein Direktspender für Händedesinfektionsmittel, Hautreinigungsmittel, geeignete Hautschutz- und Pflegemittel sowie Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
(§§ 9, 10 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1.1 und 4.1.3)
13. Oberflächen im Bereich des Wickeltisches (Fußboden, an Arbeitsfläche angrenzende Wandflächen, Arbeitsfläche) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein.
(§§ 9, 10 BioStoffV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1.1.3 und 4.2.2)
14. Den Beschäftigten der Krippe muss eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeit mit getrennter Aufbewahrung von getragener Schutzkleidung/Straßenkleidung eingerichtet werden. Da der Pausenraum nicht mit Schutzkleidung betreten werden darf, muss die Umkleidemöglichkeit so angelegt sein, dass die Beschäftigten die Schutzkleidung außerhalb des Pausenraumes ablegen/abwerfen können.
(TRBA 250 Nr. 4.1.8 und Nr. 4.2.7)
15. Den Beschäftigten im Elementarbereich sind Kleiderablagen/ Garderoben und ein abschließbares Fach zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Ziffern 3.3 und 4.1 (3) Anhang zur ArbStättV)
16. In den Gruppen- und Bewegungsräumen der Kita sind raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. In solchen Räumen sind Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.7 Anhang zur ArbStättV und „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ der FHH)
17. Glastüren (auch großflächige Glasfüllungen in Türen), Glaswände und Fenster die bis in Bodennähe hinab reichen, müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder so abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den

Glasflächen in Berührung kommen und beim Zersplittern nicht verletzt werden können.

18. Besteht hinter den Fensterelementen/Glaswänden im OG Absturzgefahr, ist an diesen zusätzlich eine Abschirmung gegen Absturz (z.B. Querriegel, Geländer) anzubringen.
Bei Verwendung von Glas mit absturzsichernder Funktion gem. TRAV kann auf eine Abschirmung gegen Absturz verzichtet werden.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. Ziffern 1.5 (3), 1.7 (4) Anhang zur ArbStättV mit ASR A1.6 Nr. 4.3 und ASR A1.7 Nr. 5(6). S.a. BGI/GUV-Information 669)

HINWEISE

19. Die Unfallkasse Nord, bei denen die Kinder normalerweise versichert sind, stellen eigene Anforderungen an Kindertagesstätten. Punkte, die den Schutz der Kinder verbessern sollen sind z.B. Sicherheitsglas bei bodentiefer Verglasung, Klemmschutz an den Schließkanten der Türen, Absicherung der elektrischen Anlage durch Fehlerstromschutzschalter, Sicherheitsspiegel, besondere Anforderungen an Geländer und Handläufe und vieles mehr.
20. Ansprechpartner für den Schutz der Kinder ist die Unfallkasse Nord, Frau Britta Muß (Tel.: 271 53 -216, britta.muss@luk-hamburg.de).

Anlage 3 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Fachamt Gesundheit
Gesundheitsaufsicht

Grindelberg 62-66
20144 Hamburg
Telefon 040 – 428.01.3401
Telefax 040 – 427310946

HINWEISE

21. Grundlage sind die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hamburg

Transparenz

Anlage 4

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH